

Hauptseite/Rechtliche Infos/Satzungsbestimmungen für NAWI Graz Studien

Versionsgeschichte interaktiv durchsuchen VisuellWikitext

Version vom 11. Februar 2022, 14:58 Uhr (Quelltext anzeigen)

323ba0e78bd817f7 (Diskussion | Beiträge)
K (323ba0e78bd817f7 verschob die Seite Satz
ungsbestimmungen nach Satzungsbestimmun
gen für NAWI Graz Studien)

Version vom 14. Februar 2022, 16:34 Uhr (Quelltext anzeigen)

323ba0e78bd817f7 (Diskussion | Beiträge)
K (323ba0e78bd817f7 verschob die Seite Satz
ungsbestimmungen für NAWI Graz Studien
nach Hauptseite/Rechtliche Infos
/Satzungsbestimmungen für NAWI Graz
Studien, ohne dabei eine Weiterleitung
anzulegen)

Zum nächsten Versionsunterschied →

(kein Unterschied)

Version vom 14. Februar 2022, 16:34 Uhr

Grundsätzlich gelten für NAWI Graz Studien die Satzungsbestimmungen der TU Graz und der Uni Graz. Gem. § 54e Abs. 3 UG legen die Rektorate bei ungleichen Satzungsbestimmungen fest, welche Bestimmung welcher Uni anzuwenden ist. Diese Verordnung wurde textdident von Uni Graz und TU Graz im Mitteilungsblatt verlautbart:

Für NAWI Graz Studien gilt grundsätzlich:

- Für alle Themen, die die **Zulassung zu Studium, Anerkennungen und die Masterarbeit** betreffen liegt die **Zuständigkeit immer bei der zulassenden Universität**. *Beispiel: Das Thema der Masterarbeit wird immer beim zuständigen Dekanat der zulassenden Universität angemeldet.*
- Für alle Themen, die eine konkrete Prüfung, Lehrveranstaltung oder die Bachelorarbeit betreffen, liegt die Zuständigkeit immer bei der Universität, die die betreffende LV oder Prüfung anbietet. Beispiel: Die Anmeldung zu einer kommissionellen Prüfung erfolgt immer an der Universität, die diesen Prüfungstermin anbietet.